

Auch Bäume können zum Sicherheitsrisiko werden

Männedorf (ZH) reduziert das Naturgefahren- und Sicherheitsrisiko im Grünbau mit intelligenter Technik und ermöglicht den Erhalt des geschützten Mammutbaumes. Denn Klimawandel, Blitzschlag und Trockenheit setzen ihm zu.



Der Mammutbaum gleich neben der Musikschule im zürcherischen Männedorf kann dank ausgeklügelter Schutz- und Pflegemassnahmen erhalten bleiben. Rechts sind die Vorbereitungen für die Pilzimpfung, Wurzelbelüftung und -bewässerung zu sehen. Bild: Livingwoods

Die Verletzungsgefahr bis hin zu tödlichen Ereignissen durch Naturgefahren, wie umstürzende Bäume nahe frequentierter Strassen, Plätzen und Parkanlagen ist durch den kommunalen Grünbau auszuweisen. Dies besagt die verpflichtende Rechtsgrundlage nach schweizerischem Obligationenrecht Artikel 41 und ff. «Generell sind es alte Bäume an exponierten Lagen, wie beispielsweise an den Ufer- und Seepromenaden, im Bereich der Schulgebäude oder von denkmalgeschützten Gebäuden, die unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen», sagt der Grünbauverantwortliche der Gemeinde Männedorf, Beat Marianni. Diese Bäume haben meist einen hohen ideellen Wert und lösen Emotionen aus. Sie wirken wohltuend auf die Menschen und erfüllen wichtige ökologische Aufgaben. Deshalb sollen sie erhalten werden, auch wenn sie Schäden aufweisen – alte Stämme mit Faulhöhlen sind oftmals wichtige Lebensräume für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Die Situation des Mammutbaums in der Gemeinde Männedorf zeigt eindrücklich,

wie eine verminderte Stand- und Bruchfestigkeit das Gefahrenpotenzial erhöht. Gründe dafür sind Starkwetterereignisse und zunehmend trockene Sommer, die dem Baum mächtig zu schaffen machen. Der Baumriese steht in unmittelbarer Nähe der Musikschule mit entsprechend hohen Sicherheitsanforderungen. Die Verantwortlichen standen vor der Entscheidung, den Baum zu fällen oder zu sanieren. Nebst der potenziellen Naturgefahrenlage galt es auch, die Sicherheits- und Haftungslage zu klären.

Sicherheitsauftrag im Grünbau

Eine gute Entscheidungshilfe ist die baumschonende Stambilderfassung, weil damit auch verdeckte Schäden an kritischen Stellen von Bäumen visualisiert und die Sicherheitsmarge der Bruch- und Standsicherheit ausgewiesen werden kann. Die Bilder veranschaulichen eindrücklich den inneren Zustand und das Risikopotenzial und ermöglichen eine Gesamtbeurteilung. Auf diese Weise lassen sich bestmögliche Entscheidungen für die weiteren Pflegemassnahmen erarbeiten

und nachvollziehbar im Baumkataster dokumentieren. Die Schalltomografie zur Baumsicherheitsanalyse auf öffentlichem Grund kommt zum Einsatz, wenn Anzeichen von Schäden oder Fäulnis vorliegen. So lässt sich weiter abzuklären, wie es um das Naturgefahrenpotenzial steht. Auf der Basis der vom Arbotom ermittelten Schwächung der Tragfähigkeit ist zu beurteilen, ob ein erhöhtes Naturgefahrenrisiko vorliegt und welche geeigneten Pflege- und Sicherheitsmassnahmen im Grünbau auszuführen sind. Das Vorgehen hilft deshalb in der Objektivierung des Sachverhaltes und bei der Empfehlung von baumpflegerischen Massnahmen. Dies ist wichtig für den haftungs- und versicherungstechnischen Ausschluss der Gemeinden und Städte. Das Verfahren liefert einen zuverlässigen Blick in das Innere des Baums und eine verlässliche Entscheidungsgrundlage, um das Naturgefahrenpotenzial effektiv zu reduzieren. Ein Tomografiebild liefert in Bezug auf das Schadenpotenzial, die Stand- und Bruchsicherheit eine objektive Aussage.

Umgestürzter Baum: Wer haftet für Sturmschäden?

Wann ist ein Baum ein Werk?

Es muss unterschieden werden, ob es sich um einen natürlich gewachsenen Baum handelt oder nicht. Natürlich gewachsene Bäume und Waldbäume stellen grundsätzlich kein Werk im gesetzlichen Sinne dar und stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Ein Baum kann aber durch die Art seiner Anpflanzung oder infolge künstlicher Veränderung (Zurückschneiden der Äste, Integration in die Gartengestaltung oder spezielle Anordnung in öffentlichen Parks) zu einem kombinierten Werkteil werden. Wurde ein Baum vom Eigentümer oder dessen Vorgängern auf seinem Grundstück gepflanzt, so gilt der Baum in den meisten Fällen als Werk im Sinne von Art. 58 OR.

Baum aus dem Garten fällt bei Sturm aufs Nachbarhaus

Bei einem Baum, der Teil der Gartengestaltung ist und vom Eigentümer gepflegt wird, wird die Werkeigenschaft grundsätzlich bejaht. Dieser Umstand

führt aber nicht automatisch zur Haftbarkeit des Baumeigentümers für allfällige Schäden. Zur Verantwortung gezogen wird der Eigentümer nur dann, wenn die Anpflanzung fehlerhaft erfolgte oder ihm mangelhafter Unterhalt vorgeworfen werden kann. Wäre es mittels Augenschein einfach feststellbar gewesen, dass der Baum abgestorben oder krank war, oder hat es der Eigentümer sogar gewusst und nichts unternommen, so hat er für die Schäden aufzukommen. War äusserlich nichts feststellbar und musste nicht mit einem Umstürzen des Baumes gerechnet werden, so wird die Haftung des Eigentümers verneint. In diesem Fall ist der Schaden Folge der Naturgefahr Sturm, für welche der Eigentümer keine Haftung trifft, da das schadenverursachende Ereignis ausserhalb seines Machtbereiches liegt. In diesem Fall müsste die Gebäudeversicherung des Geschädigten für den Elementarschaden aufkommen.

Umgestürzter Waldbaum

Stürzt ein Baum aus einem Wald auf das Nachbargrundstück, sieht die Sachlage ähnlich aus. Das blosses Belassen eines Naturzustandes (Wald) allein führt zu keiner Verantwortlichkeit aus Grundeigentümerhaftpflicht. Das Mass der Sorgfalt, die der Eigentümer einhalten muss, hängt von der Lage des Waldes und den örtlichen Verhältnissen ab (Nähe Wohngebiet, Strasse). Ist aufgrund der konkreten Situation mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schaden an Mensch oder Sachwerten zu befürchten, weil zum Beispiel ein Baumstamm fault oder ein Baum bereits in Schieflage steht, muss der Waldeigentümer handeln und die Gefahr beseitigen, um nicht haftpflichtig zu werden.

*Stéphanie Bartholdi
Juristin beim Hauseigentümerversband Schweiz*

Infos: www.hev-schweiz.ch

Dies hilft bei schwierigen Entscheidungen, ob ein Baum erhalten bleiben oder gefällt werden soll. In Männedorf fiel der Entscheid zugunsten einer Sanierung. Die Altbaumsanierung umfasst nebst der allgemeinen Baumpflege auch die bedarfsorientierte Bewässerung, den Aufbau des Wurzelraumes mit Aktivkohle und der Pilz-Mykorrhiza-Impfung. Die Pilze bilden mit dem Baum eine Nutzungsgemeinschaft und stellen Nährstoffe und Wasser zur Verfügung. Im Gegenzug versorgt sie der Baum mit Kohlenhydraten. Das Verfahren bringt entscheidende Vorteile bei Stresssituationen, wie Trockenheit, Nährstoffmangel oder Schadstoffbelastung. Bei der Altbaumsanierung sind Bodenfeuchtesensoren im Einsatz, die dem Baum eine bedarfsorientierte Wassergabe sichern. Die Sensoren messen die relative Bodenfeuchte und versorgen auf diese Weise den Baum mit der benötigten Wassergabe. Die In-

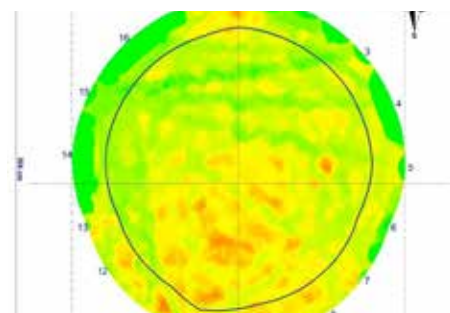
formationen laufen dann automatisch über GSM per SMS oder Mail an die kommunale Grünbaustelle. So ist eine Bewässerung bei Bäumen, Alleen und kommunalen Grünflächen sichergestellt.

Digitale Bewirtschaftung

Die digitale Transformation hält im Grünbau Einzug mit der Erfassung von Pflegemassnahmen, Baumgesundheit, Risiko und Naturgefahren. Hier helfen Datenbanken in den Bereichen Infrastruktur und Grünbau mit, Transparenz zu schaffen und Schadenpotenziale effektiv zu reduzieren. Auch im Fall des Männedorfer Baumriesen bewertet die Datenlage das Schadenpotenzial und die Gefahrenlage positiv. Die sicherheitsorientierte Baumanalyse, die Sanierung der Altbäume und die kommunalen Grünbaumassnahmen reduzieren wirksam die auftretenden Natur- und Gefahrenpotenziale im kommunalen Grünbau.

*René Salzmann und Patrick Niklaus
Baumbüro Livingwoods
Frank Rinn, Baumsachverständiger
Rinntech Heidelberg*

Infos:
www.livingwoods.ch
www.rinntech.de



Ein Tomographiebild des Stammes zeigt, wo der Holzkörper geschwächt ist. Bild: zvg.

Anzeige

Livingwoods®
livingwoods.ch

**Starke Partner für sichere
und gesunde Bäume.**

Ganz schön
Spross
spross.com